

Sehr geehrter Herr Wollank,

haben Sie vielen Dank für Ihre weitere Eingabe. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es bei unserer ersten Antwort verbleibt.

Wie Sie wissen, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu dem Ergebnis gelangt, dass die altersabhängige Tarifierung in der Kraftfahrtversicherung auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht und sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Vorschrift des § 20 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ergeben haben.

Wenn Sie gegenüber dieser Einschätzung der BaFin Bedenken haben, steht es Ihnen frei, sich dorthin zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Wächter

-----Ursprüngliche Nachricht-----

[REDACTED]  
Gesendet: Montag, 18. März 2024 18:32  
An: Poststelle BMJ <[poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de)>  
Betreff: § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG

Sehr geehrte Frau Hofmann,

für Ihre Antwort vom 04.04.2024 auf mein Schreiben vom 02.01.2024 bedanke ich mich.

Sie schreiben:

„Entsprechend hat die BaFin festgestellt, dass die altersabhängige Tarifierung in der Kraftfahrtversicherung auf den anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruhe und sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Vorschrift des § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG ergeben hätten (BaFin Journal, Januar 2021, S. 2: [25]).“

Diese Aussage ist falsch.

Richtig ist:

Die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft erstellte Statistik wurde von der BaFin veröffentlicht. Die BaFin hat jedoch nicht überprüft, ob die Vorschrift des § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG eingehalten ist.

Die Vorschrift des § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG ist nicht eingehalten.

Diese Aussage ist in der Ihnen bereits vorliegenden Anlage <Statistiken über die Kfz-Beiträge der 18- bis 90-Jährigen in Diagrammform.pdf> ausführlich erörtert.

Die Auswertungen der von den Versicherungen erstellten Statistiken ergibt, dass die 80-Jährigen keinen Altersaufschlag in Höhe von etwa 400 €, sondern einen geringeren Kfz-Beitrag als die 40-

Jährigen bezahlen müssen.

Das ist auch plausibel.

Die 40-Jährigen fahren mit ihrem Auto jährlich mehr als 10.000 km. Bei den 83-jährigen Fahrer/innen ist die jährliche Fahrstrecke wesentlich geringer. Bei mehr als 10.000 km Fahrstrecke sind wesentlich höhere Versicherungsleistungen und damit höhere Kfz-Beiträge zu erwarten als bei einer Fahrstrecke, die wesentlich kürzer ist.

Nach den Statistiken der Kfz-Versicherungen muss der Kfz-Beitrag für die 80-Jährigen niedriger sein als der Kfz-Beitrag für die 40-Jährigen.

Der Inhalt der Anlage <Vergleich des vom Alter abhängigen Schadenbedarfs und Kfz-Beitrags nach mit Excel erfolgten Umformungen der Statistiken in Diagramme.> beschreibt ausführlich das rechtswidrige Verhalten der Kfz-Versicherungen.

Sehr dankbar wäre ich Ihnen für eine sachlich und fachlich nachvollziehbare Bestätigung oder Widerlegung der Aussagen 1, 2 und 3.

1. Es ist nicht glaubhaft, dass die Aufwendungen/Kfz-Beiträge über mehr als 8 Altersstufen gleich groß sind.
2. Sämtliche von den Beitragsrechtern ermittelten Kfz-Beiträge sind unlogisch. Der im Diagramm dargestellt Verlauf muss stetig erfolgen, da er das Ergebnis von sehr vielen Millionen Daten ist.
3. Die 40-Jährigen fahren mit ihrem Auto jährlich mehr als 9.000 km. Bei den 80-jährigen Fahrer/innen beträgt die jährliche Fahrstrecke in der Regel weniger als 9.000 km. Bei mehr als 9.000 km Fahrstrecke sind wesentlich höhere Versicherungsleistungen und damit höherer Kfz-Beiträge zu erwarten als bei einer Fahrstrecke weniger als 9.000 km. Nach den Statistiken der Kfz-Versicherungen muss also der Kfz-Beitrag für die 80-Jährigen wesentlich kleiner sein als der Kfz-Beitrag für die 40-Jährigen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen,

■■■■■ Wollank"